

% VERTEILER %

Stadt Wilhelmshaven · Postfach 2353 · 26363 Wilhelmshaven · 63-02/07

Firma
Enercon GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Dreekamp 5
26605 Aurich

Fachbereich 36 Umwelt- und Klimaschutz

Herr Ricklefs
Freiligrathstr. 420 B, Zimmer 135
Telefon: (04421) 16-25 60
Fax: (04421) 16-41 25 60
ingmar.ricklefs@wilhelmshaven.de
Öffnungszeiten:
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung Datum
10.06.2020

Aktenzeichen

IM 0002/2019

Belegenheit

Tammhauser Weg O.NR.

Kataster:

Gemarkung Sengwarden, Flur 2, Flurstück 129/1, 150

Maßnahme:

Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage gem. § 16 (1) des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 (3) BImSchG: Änderung des Anlagentypes von zwei Windenergieanlagen von Enercon E 126 EP4 in Enercon E 126 EP3, Nabenhöhe: 135,31 m, Gesamthöhe: 198,81 m, Rotordurchmesser: 127,00 m, Nennleistung: jeweils 4,0 MW und Änderung der Betriebsweise (tagsüber Modus 0s mit 106,1 dB und einer Leistung von 4.000 kW) einschl. Erschließung (4. BImSchV - Nr. 1.6.1).

I. Genehmigungsentscheidung

Der Enercon GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, mit Sitz in 26605 Aurich, Dreekamp 5, wird aufgrund ihres Antrages vom 27.05.2019, nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter IV. aufgeführten Antragsunterlagen und der unter V. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen gem. § 16 (1) BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrages sind die Änderung des Anlagentyps der zwei Windenergieanlagen von jeweils einer Enercon E-126 EP4 in jeweils eine Enercon E-126 EP3, mit einer Nabenhöhe von 135,31 m, einer Gesamthöhe von 198,81m, einem Rotordurchmesser von 127,00 m, einer Nennleistung jeweils 4,0 MW (Beschaffenheit der Anlage) sowie die Änderung der Betriebsweise der Anlagen auf den „Modus 0s“ mit einem Schallleistungspegel von 106,1 dB (tagsüber) und einer Leistung von 4.000 kW.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Hinweis: Dieser Bescheid besteht aus 29 Seiten.

II. Kostenlastenentscheidung:

Sie haben zum Verwaltungshandeln Anlass gegeben und haben deshalb die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Genehmigungsverfahren

Aufgrund der Anzahl der vorhandenen Windenergieanlagen im Testfeld von Wilhelmshaven und der westlich der L810 vorhandenen 7 Windenergieanlagen wird die Anzahl von insgesamt 20 Windenergieanlagen in diesem Bereich Wilhelmshavens überschritten. Das Ursprungsverfahren mit dem Aktenzeichen IM 0003/2017 bedurfte deshalb gemäß Ziffer 1.6.1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die gem. § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurde.

Nunmehr werden durch die Antragstellerin gemäß § 16 (1) BImSchG der Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlagen in Verbindung mit § 19 (3) BImSchG - Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit - gestellt.

Die für die öffentliche Auslegung erforderliche Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 23.12.2019 festgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen wurde am 25.01.2020 in der Wilhelmshavener Zeitung, im Jeverschen Wochenblatt, im Frieslandteil der Nordwestzeitung und auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 04.02.2020 bis zum 03.03.2020. Die Frist zur Vorbringung von Einwendungen endete am 04.04.2020. Ein Erörterungstermin war für den 28.04.2020 vorgesehen, wurde aber in den o. g. Pressemedien am 11.04.2020 durch eine öffentliche Bekanntmachung abgesagt. Gründe für den abgesagten Erörterungstermin waren, dass lediglich eine eingereichte Einwendung, die von der Genehmigungsbehörde mit dem Einreicher geklärt werden konnte und die aktuelle Lage bezüglich der Corona-Pandemie.

Rechtsgrundlage

§ 10, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Standorte der Anlagen sind:

Anlage Nord (im weiteren Verlauf WEA 01neu genannt):

Straße: Tammhauser Weg
PLZ, Ort: 26388 Wilhelmshaven
Gemarkung: Sengwarden
Flur: 2
Flurstück: **129/1**
Rechtswert: 32437369
Hochwert: 5941263
(Werte nach UTM Zone 32N)

Anlage Süd (im weiteren Verlauf WEA 02neu genannt):

Straße: Tammhauser Weg

PLZ, Ort: 26388 Wilhelmshaven
Gemarkung: Sengwarden
Flur: 2
Flurstück: **150**
Rechtswert: 32437418
Hochwert: 5940937
(Werte nach UTM Zone 32N)

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die Abweichung gemäß § 66 der NBauO von den Grenzabstandsvorschriften des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 NBauO bezüglich der Unterschreitung des Grenzabstandes der WEA 01neu in nördlicher Richtung dahingehend, als das sich der Grenzabstandsradius des Gebäudes auf dem Flurstück 127/4, Flur 2, Gemarkung Sengwarden und der Grenzabstandsradius der geplanten Windenergieanlage WEA 01neu mit einer Fläche von 39 qm in einer Tiefe von 3,0 m, entsprechend des in Kapitel 12 der Antragsunterlagen zum Antrag auf Abweichung beigefügten Lageplan dargestellt, überschneiden darf.

IV. Antragsunterlagen

Der Antragsordner und die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen, sowie die folgenden zur Ergänzung oder zur Änderung nachgereichten Unterlagen, sind Bestandteil der Genehmigung und liegen diesem Genehmigungsbescheid zugrunde:

- Kapitel 1: Antragsformular 1.1 (Eingang 09.07.2019)
Kapitel 1: Anlage zur Ermittlung der Rohbaukosten und der Herstellkosten
Kapitel 1: Kurzbeschreibung
- Kapitel 2: Topographische Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000
Kapitel 2: Lageplan im Maßstab 1 : 5000
Kapitel 2: Lageplan im Maßstab 1 : 2000
- Kapitel 3: Technische Beschreibung E-126 EP3
Kapitel 3: Technische Beschreibung Turm E-126 EP3-MST-135-FB-C-01
Kapitel 3: Technische Beschreibung Fundamente E-126 EP3-MST-135-FB-C-01
Kapitel 3: Spezifikation E-126 EP3 - 4000 kW
Kapitel 3: Technische Beschreibung - Enercon Windenergieanlagen - Eigenbedarf
Kapitel 3: Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
Kapitel 3: Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter
Kapitel 3: Gondelübersicht E-126 EP3
Kapitel 3: Datenblatt - Gondelabmessungen E-126 EP3
Kapitel 3: Ansicht modularer Stahlturm E-126 EP3-MST-135-FB-C-01
- Kapitel 4: Betriebszustand und Schallemissionen – Tabelle
Kapitel 4: Datenblatt – E-126 EP3 – 4000 kW mit TES – Betriebsmodi 0 s, I s, II s und leistungsreduzierte Betriebe
Kapitel 4: Datenblatt – E-126 EP3 – 4000 kW mit TES – Schallreduzierte Betriebsmodi (Eingang: 30.09.2019)
Kapitel 4: Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen durch den geplanten Typwechsel von E-126 EP4 auf E-126 EP3 – vom 09.04.2019 von Müller-BBM

- Kapitel 4: Schattenwurfprognose für Windenergieanlagen, Berichtsnummer: SWP-001/2017-KSW-V02 – vom 28.05.2019 von der Projekt GmbH
- Kapitel 5: Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen
- Kapitel 6: Technische Beschreibung - Enercon Windenergieanlagen – Anlagensicherheit - Dokument-ID D0248369-1b der Enercon GmbH
- Kapitel 6: Technische Beschreibung – Enercon Windenergieanlagen – Eisansatzerkennung - Dokument-ID D0154407-6 der Enercon GmbH
- Kapitel 6: Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, TÜV Nord Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 5 vom 19.09.2018
- Kapitel 6: Technische Beschreibung - Enercon Windenergieanlagen – Wölfel Eisansatzerkennung - Dokument-ID D0734076-0 der Enercon GmbH
- Kapitel 6: Gutachten zur Einbindung eines optionalen Eisansatzerkennungssystems Typ Wölfel in Enercon Windenergieanlagen, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, TÜV Nord Bericht Nr.: 8114 965 832-III Rev. 0 vom 10.12.2018
- Kapitel 6: Technische Beschreibung – Enercon Windenergieanlagen – Blattheizung - Dokument-ID D0441885-4 der Enercon GmbH
- Kapitel 6: Technische Beschreibung – Enercon Windenergieanlagen – Blitzschutz - Dokument-ID D0260891-8 der Enercon GmbH
- Kapitel 7: Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz - D0446785-0 / DA
- Kapitel 7: Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, erstellt durch H. von Hülsen, 30.08.2006/001
- Kapitel 8: Maßnahmen nach Betriebseinstellung;
Dokument-ID SL_AU_Maßnahmen_Betriebseinstellung_Rev003_ger-ger.docx
- Kapitel 8: Kostenschätzung für den Rückbau
- Kapitel 8: Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 05.09.2019 (Eingang: 30.09.2019)
- Kapitel 8: Klarstellung Abschaltung und Rückbau von Bestandsanlagen vom 05.09.2019 (Eingang: 30.09.2019)
- Kapitel 9: Datenblatt Abfallmengen Anlagenaufbau E-126 EP3
- Kapitel 9: Datenblatt Abfallmengen Betrieb WEA E-126 EP3 Rev. 0
- Kapitel 9: Abfallentsorgung Enercon Service Deutschland
- Kapitel 10: Formular zur Niederschlagsentwässerung
- Kapitel 11: Technische Information - Enercon Windenergieanlage E-126 EP3 – Wassergefährdende Stoffe - Dokument-ID D0623650-0 vom 28.08.2017, von der WRD Management Support GmbH/Technische Redaktion
- Kapitel 11: Kundeninformation - Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen - Dokument ID SL_AU_WassergefStoffe_rev002_ger-ger.docx
- Kapitel 12: Antrag auf Baugenehmigung Sonderbauten im Baugenehmigungsverfahren (§64 NBauO), unterschrieben von der Bauherrin am 27.05.2019

- Kapitel 12: Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung von den Grenzabstandsvorschriften nach § 5 der NBauO vom 27.05.2019
- Kapitel 12: Lageplan zum Antrag auf Abweichung (Rev.: 6V3) vom 14.05.2019
- Kapitel 12: Anlage Abweichung Grenzabstand: Erläuterung zum Antrag auf Abweichung
- Kapitel 12: Zustimmungserklärung gemäß § 5 der Niedersächsischen Bauordnung der Grundstückseigentümerin zur Unterschreitung des Grenzabstandes
- Kapitel 12: Bauvorlagebescheinigung 2019 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- Kapitel 12: Technische Beschreibung - Enercon Windenergieanlagen - Brandschutz - Dokument-ID D0253903-2 vom 14.07.2017 von der WRD Management Support GmbH/Technische Redaktion
- Kapitel 12: Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP3 MST mit 135 m Nabenhöhe, BV-Nr. E-126 EP3/135/MST, Index A vom 02.10.2018, vom Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer
- Kapitel 12: Spezifikation - Enercon Zuwegung und Baustellenflächen - E-126 EP3 – 135 m Modular Steel Tower - Dokument-ID PLM-SiteL-SP051-E-126 EP3_135m MST-Rev000de-de vom 28.08.2018 der Enercon PLM GmbH/Site Logistics & Processes
- Kapitel 12: Grenzabstandsberechnung
- Kapitel 12: Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses vom 27.05.2019
- Kapitel 12: Datenblatt - Angabe von Luftfahrthindernissen
- Kapitel 12: Revision Gewässerbau, von H&M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Hesel, vom 09.05.2019
- Kapitel 13: Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz - Formblatt 13.1
- Kapitel 13: Repowering Tammhausen - Neuberechnung des Ersatzgeldes für WEA I und WEA II anhand NLT (2018), von Planungsgruppe Grün von 11.2019 (Eingang: 23.12.2019)
- Kapitel 14: Angaben zur Umweltverträglichkeit - Formblatt 14.1
- Kapitel 14: Repowering Tammhausen - Naturschutzfachliche Beurteilung aufgrund der beantragten Änderung des Anlagentyps für WEA I und WEA II, von Planungsgruppe Grün von 06.2019
- Kapitel 15: Radartechnische Untersuchung zu WEA Planungen im DEWI-Testfeld, von Airbus Defence and Space GmbH, vom 26.09.2019 (Eingang: 30.09.2019)
- Kapitel 15: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Tammhausen-Sengwarden, Referenznummer F2E-2018-TGP-015, Revision 5, von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, vom 22.05.2019
- Kapitel 16: Geotechnischer Entwurfsbericht, 4. Revision, Projekt: 092-15-11, von Ingenieur-geologie Dr. Lübke aus Vechta, vom 19.06.2019
- Kapitel 17: Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall und Rotorblattbruch am Windenergieanlagen-Standort Tammhausen (EC Repowering Sengwarden), Revision 1, von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG - Energie- und Systemtechnik, vom 14.06.2019

Zusätzliche gebundene Anlage ohne Kapitelangabe: Typenprüfung – Enercon – E-126
EP3-MST-135-FB-C-01, Revision 1, von Enercon GmbH, vom 22.07.2019
(Eingang: 02.08.2019)

V: Nebenbestimmungen

Der Ursprungsbescheid IM 003/2017 vom 28.02.2019 behält weiterhin seine Gültigkeit, sofern die Nebenbestimmungen nicht mit diesem Bescheid geändert werden.

Die Nummern der Auflagen und Hinweise, die mit diesem Bescheid geändert werden, beziehen sich auf den Ursprungsbescheid!

1. Allgemeines: Auflagen

1.2 Beseitigung der Absicherungspflicht

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht entsprechend des § 35 Abs. 5 Satz 2 des BauGB ist **vor Baubeginn** eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf Einreden der §§ 768, 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches in einer Höhe von

je Anlage = 131.260,- €

(in Worten: je Anlage einhunderteinunddreißigtausendzweihundertsechzig)

gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen. Die Verpflichtung der Bank zur Zahlung an die Stadt Wilhelmshaven ist auf erstes schriftliches Anfordern, unter Ausschluss einer Hinterlegungsklausel, zu gewährleisten. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Sicherheitsleistungen bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt werden.

1.7 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Änderungsbescheides mit dem Bau der Anlagen begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Windenergieanlagen über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurden.

Stillstandzeiten der Windenergieanlagen, die über einen Monat hinausgehen, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.

2. Immissionsschutz: Auflagen

2.1 Schallimmissionen

Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ist die „Schalltechnische Bewertung, Bericht Nr.: M119349/08“ der Firma Müller-BBM (Stand 09.04.2019).

Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass tagsüber ein maximaler Schallleistungspegel von 106,1 dB(A), zuzüglich der Unsicherheit der Typenmessung und Serienstreuung nicht überschritten wird. Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist der Betrieb der Anlagen mit einem reduzierten Schallleistungspegel von 103 dB(A), zuzüglich der Unsicherheit der Typenmessung und Serienstreuung, einzuhalten.

2.4 Überprüfung der tatsächlichen Schallemission

Bis spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Betriebes der Windenergieanlagen ist für den Betriebsmodus „eingeschränkter Nachtbetrieb“ eine akustische Emissionsmessung entsprechend der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW), durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß §§ 26/28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, durchzuführen. Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die entsprechenden Betriebsparameter (Drehzahl, elektrische Leistung, Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit) sind im Messbericht anzugeben.

Der Gutachter, der die Messung durchführt, darf nicht mit dem Aufsteller der Prognose identisch sein.

Sofern die Anlagen nicht am Standort vermessen werden, sind alternativ drei Messberichte baugleicher (typengleicher) Anlagen im genehmigten Betriebsmodus vorzulegen.

Sollte der gemessene Schalleistungspegel der Windenergieanlagen über dem des für die Prognose angenommenen Schalleistungspegel von 103 dB(A) liegen, sind die Anlagen weiter so schalltechnisch zu optimieren, dass die Einhaltung des Prognosewertes gewährleistet ist.

Die Anordnung einer erneuten Nachmessung der Windenergieanlagen nach einer eventuell notwendigen Schalloptimierung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wird die Einhaltung des Schalleistungspegels nicht rechtzeitig oder nicht richtig (FGW-konform) innerhalb von 18 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde nachgewiesen, ist der Betrieb während der Nachtzeit einzustellen. Der Nachtbetrieb der Anlagen darf in diesem Fall erst wieder aufgenommen werden, wenn der prognostizierte Schalleistungspegel nachgewiesen und nachweislich eingehalten wird und die Genehmigungsbehörde einer Wiederaufnahme des Betriebes schriftlich zugestimmt hat.

2.6 Schattenwurf

Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist die „Schattenwurfprognose Nr. SWP-001/2017-KSW-V02 (Stand 28.05.2019) der Firma Projekt GmbH.

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Konzept zur Abschaltstrategie zur Vermeidung von Schattenwurf der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Durch die Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass eine gemäß dem Windenergieerlass vom 24.02.2016 genannte Schattenwurfdauer aller Windenergieanlagen, unter Einbeziehung der vorhandenen Vorbelastung, **real** an allen maßgebenden Immissionsorten (Wohnstandorten) von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten wird.

4. Baurecht: Auflagen

4.9 Notablass und Absturzsicherung

Für den im Brandschutzkonzept, BV-Nr. E-126EP3/135/MST Index A vom 02.10.2018, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, beschriebenen Notablass für den Fall des Ausfalls der Aufstiegshilfe, wie auch für die Absturzsicherung, ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Schlussabnahme der jeweiligen Windkraftanlage eine Bescheinigung über den korrekten Einbau entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften, vorzulegen.

5. Baurecht: Hinweise

5.1 Betriebseinstellung der Altanlagen

Entsprechend der Klarstellung der Bauherrin (Eingegangen am 30.09.2019) werden die Bestandsanlagen (1 x Enercon Typ E-112 (RW:3.437.489,36 / HW:5.943.281,04) und 2 x Enercon Typ E-66 (RW: 3.437.506,00 / HW: 5.942.787,00 und RW: 3.437.494,00 / HW: 5.943.073,00)), während der bauvorbereitenden Maßnahmen wie Wege-, Kranstellflächen- und Fundamentbau abgeschaltet. Bevor die beantragten Windenergieanlagen WEA 01neu und WEA 02neu errichtet werden (Turmbau, Gondelmontage, Montage der Rotorblätter), sind die Bestandsanlagen zurückzubauen.

5.4 Verzicht auf Prüfung nach der Arbeitsstättenverordnung

Gemäß § 64 Satz 2 NBauO in der aktuellen Fassung wurde die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht geprüft. Auf die Erklärung der Bauherrin vom 05.09.2019 (eingegangen am 30.09.2019) zur Abschaltung der Altanlagen (1 x Enercon Typ E-112 und 2 x Enercon Typ E-66) während der Wegebau- und Fundamentarbeiten, sowie während der Montage dieser Windenergieanlagen, um weder Bauarbeiter und Monteure, noch die Standsicherheit der Altanlagen zu gefährden, wird hingewiesen.

5.5 Planungsrecht

Die Bauvorhaben befinden sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Windenergieanlagen sind entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung bis auf eine Tiefe von 2,00 m unterhalb der Geländeoberfläche zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Auf die am 30.09.2019 eingegangene Rückbauverpflichtung vom 05.09.2019 gem. § 35 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen.

7. Bodenschutz / Altlasten: Auflagen

7.4 Bodenarbeiten und Umgang mit Bodenaushub

Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Bodenmaterial dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915, der DIN 19731 und der DIN 19369 einzuhalten.

Insofern Aushub von Unterboden und tieferen Schichten zu erfolgen hat, ist dieser schichtspezifisch vorzunehmen und schichtspezifisch zu lagern. Nach Möglichkeit sollte

dieser Aushub für die Verfüllung/Wiederherstellung der Bodenfunktion im Bereich der Altanlage wiederverwendet werden. Bodenaushub darf nicht befahren werden.

8. Bodenschutz / Altlasten: Hinweise

8.2 Hinweis zu Ursprungs-Auflage 7.1 Kampfmittel

Die Bauherrin hat nach der gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen oder einer Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung, die baubegleitend vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen ist, nach den möglicherweise sich aus dieser Stellungnahme ergebenden Auflagen zu verfahren, um eine Gefährdung durch Kampfmittel auszuschließen.

8.3 Hinweis zu Ursprungs-Auflage 7.5 Potentiell sulfatsaure Böden

Nach 2. Absatz:

Hinweis: Die Angaben im Bodengutachten, welches dem Antrag beigelegt wurde, geben nicht den Stand der aktuellen Bodenkarte wieder!

11. Arbeitsschutz: Hinweise

11.5 Zweiter Rettungsweg

Laut dem Brandschutzkonzept BV-Nr. E-126EP3/135/MST – Index A, vom 02.10.2018, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, werden als zweiter Rettungsweg aus dem Maschinenhaus heraus alternative Fluchtwege (Luken) benannt. Für diese sind entsprechend des Brandschutzkonzeptes geeignete Schutz-/Rettungsausrüstungen zum Abseilen vorzuhalten. Dieser Abstiegsrichtung, muss über einen Anschlagpunkt entsprechend den Vorgaben der DIN EN 50308 verfügen.

14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Auflagen

14.2 Meldung vor Baubeginn

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, unter **Angabe des Zeichens II-205-17-BIA-a**, alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung, anzuzeigen.

15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Hinweise

15.3 Hinweis zu Ursprungs-Auflage 14.1 Bedarfssteuerung

Richtigstellung:

Die Windenergieanlagen WEA 01neu und WEA 02neu müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ausschließt.

19. Naturschutz: Hinweise

19.1 Kompensationszahlung

Die seinerzeit formulierten vertraglichen Vereinbarungen zur Naturalkompensation (flächengebundene Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, Lebensgemeinschaften, und Boden) sowie zum Ersatzgeld (nicht flächengebundene Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) sind überarbeitet, aktualisiert und von den Vertragspartnern (Stadt Wilhelmshaven, Fa. Enercon GmbH) am 13.03.2020 und 04.04.2020 sowie am 31.03.2020 und am 03.04.2020 unterzeichnet und abgeschlossen worden.

19.3 Hinweis (nicht kursiv) zu Ursprungsaufgabe 18.2 Vogel- und allgemeiner Biotop- und Artenschutz

Baufeldräumung einschließlich etwaiger zulässiger Gehölzentfernungen sowie Baumaßnahmen haben ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28.02./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist auch in den Zeiträumen zwischen dem 15.07. und dem 30.09. sowie zwischen dem 01.03. und dem 31.03. eines Jahres zulässig, sofern sich nach Kontrolle der Baufeldflächen in diesem Bereich keine Vogelbrutplätze befinden. Das Kontrollergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bauarbeiten mitzuteilen.

Gegebenenfalls im Vorfeld der Brutsaison beabsichtigte Vergrämnungsmaßnahmen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umweltschutz und Bauordnung (Herr Ralf Kohlwes, Tel.: 04421-162553, ralf.kohlwes@wilhelmshaven.de) der Stadt Wilhelmshaven abzustimmen.

VI. Begründung

1. Antragsanlass

Die Enercon GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, mit Sitz in 26605 Aurich, Dreekamp 5, beantragte am 09.07.2019 (zuletzt ergänzt am 23.12.2019), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen von jeweils einer Enercon E-126 EP4 in jeweils eine Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von jeweils 135,31 m, mit einer Gesamthöhe von jeweils 198,81 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 127,00 m, einer Nennleistung von jeweils 4,0 MW (Beschaffenheit der Anlage) sowie die Änderung der Betriebsweise der Anlagen auf den „Modus 0s“ mit einem Schallleistungspegel von 106,1 dB (tagsüber) und einer Leistung von 4.000 kW auf den Flurstücken 129/1 (WEA 01neu) und 150 (WEA 02neu) der Flur 2, Gemarkung Sengwarden, einschließlich der dazugehörigen Erschließung.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Windenergieanlagen sind die §§ 10, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und die neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

3. Zuständigkeit

Die Stadt Wilhelmshaven ist als kreisfreie Stadt zuständige Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 8.1a der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstofftechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV.

4. Verfahrensentscheidung

Aufgrund der Anzahl der vorhandenen Windenergieanlagen im Testfeld von Wilhelmshaven und der westlich der L810 vorhandenen 7 Windenergieanlagen wird die Anzahl von insgesamt 20 Windenergieanlagen in diesem Bereich Wilhelmshavens überschritten. Das Ursprungsverfahren mit dem Aktenzeichen IM 0003/2017 bedurfte deshalb gemäß Ziffer 1.6.1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die gem. § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurde. Nunmehr werden durch die Antragstellerin gemäß § 16 (1) BImSchG der Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlagen in Verbindung mit § 19 (3) BImSchG - Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit - gestellt.

Gemäß § 16 (2) BImSchG kann durch die zuständige Behörde vom öffentlichen Verfahren abgesehen werden, wenn der Träger des Verfahrens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin des Verfahrens hat das öffentliche Verfahren nach § 19 (3) BImSchG beantragt.

5. Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Dritter im Änderungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG

Im Zuge des Verfahrens wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Vorprüfung, unter Anlage einer Kurzbeschreibung, eines Lageplanes, der Koordinatenangabe und der Bauzeichnung, angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob eine Beteiligung im Verfahren gewünscht bzw. erforderlich ist.

Die *kursiv* geschriebenen Behörden oder Träger öffentlicher Belange gaben keine Rückmeldung innerhalb der vorgegebenen Frist ab oder verzichteten auf eine weitere Beteiligung.

- 5.1 Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.2 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Bauaufsicht, Denkmalschutz und Statik
- 5.3 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall
- 5.4 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz
- 5.5 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Naturschutz
- 5.6 Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)

- 5.7 Berufsfeuerwehr der Stadt Wilhelmshaven
- 5.8 Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)– Abteilung Straßen-, Brücken-
unterhaltung und Verkehrseinrichtungen
- 5.9 *TenneT TSO GmbH, Lehrte*
- 5.10 *Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Oldenburg*
- 5.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(BAIUDBw), Bonn
- 5.12 *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftverkehr,
Hannover*
- 5.13 *Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
Wilhelmshaven*
- 5.14 Gemeinde Wangerland
- 5.15 Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, Jever
- 5.16 *Sielacht Rüstringen, Jever*
- 5.17 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –
NLWKN, Brake
- 5.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- 5.19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA)
- 5.20 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Region Nord), Hamburg
- 5.21 *Avacon Netz GmbH, Salzgitter*
- 5.22 *2. Windpark von Bodungen und Dirks GmbH & Co. KG, Wangerland*
- 5.23 Projektierungsgesellschaft für regenerative Energien mbH, Oldenburg
- 5.24 *GEW Wilhelmshaven GmbH, Wilhelmshaven*
- 5.25 *Deutscher Wetterdienst (DWD), Hamburg*
- 5.26 *Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Wilhelmshaven*
- 5.27 *Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Hannover*
- 5.28 *Naturschutzbund Deutschland (NABU), Wilhelmshaven*
- 5.29 Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover
- 5.30 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN), Hannover
- 5.31 *REG Tammhausen GmbH & Co. KG, Bad Essen*
- 5.32 Bernd Remmers, Westerstede
- 5.33 *HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH, Wilhelmshaven*
- 5.34 LuV Windenergie GmbH , Oldenburg
- 5.35 *Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA), Wilhelmshaven*
- 5.36 *Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., -Sportfischerverband-, Oldenburg*
- 5.37 *Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.,
Wilhelmshaven*
- 5.38 *Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Hannover*
- 5.39 *Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB), Hannover*
- 5.40 *Naturfreunde Deutschland e.V., Wilhelmshaven*
- 5.41 *Naturschutzbeauftragter Klaus Börgmann, Schortens*
- 5.42 *Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH), Wardenburg*
- 5.43 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

Die daraufhin vorgelegten Stellungnahmen wurden entsprechend der nachfolgenden Auflistung abgewogen und, sofern erforderlich, entsprechend in der Genehmigung berücksichtigt.

6. Einwendungen

Im Laufe der öffentlichen Auslegung und der nachfolgenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen eines privaten Einwenders vorgelegt. Unter den Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange (TöB's) gab es eine Einwendung. Die Abwägung der Einwendungen wird unter Punkt 8 der Begründung aufgeführt.

Entsprechend der Abwägung wurde festgestellt, dass keine die Genehmigung verhindernde Einwendung vorgebracht wurde und somit die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Windenergieanlagen nicht berührt wurde.

7. Erörterungstermin

Gemäß § 12 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde für den 28.04.2020 ein Erörterungstermin festgelegt, welcher im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens angekündigt wurde.

Da die Einwendung des einen TöB im gegenseitigen Schriftverkehr zwischen dem TöB und der Stadt Wilhelmshaven abgehandelt werden konnte und vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus, wurde die Absage des Erörterungstermins durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Wilhelmshavener Zeitung, im Jeverschen Wochenblatt, im Frieslandteil der Nordwestzeitung und auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven am 11.04.2020 abgesagt.

8. Abwägung der Einwendungen

Folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen wurden vorgebracht bzw. eingereicht:

A) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Kein Eingang.

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Behörden der Stadt Wilhelmshaven und Dritter:

1. Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall
2. Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz (Untere Bodenschutzbehörde)
3. Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Naturschutz
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Bonn
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Region Nord), Hamburg
7. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

C) Von folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und Dritten wurden keine Anregungen oder Hinweise in der Stellungnahme vorgebracht:

8. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
9. Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Bauaufsicht, Denkmalschutz und Statik (Untere Denkmalschutzbehörde)
10. Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz (Untere Wasserbehörde)

11. Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)
12. Berufsfeuerwehr der Stadt Wilhelmshaven
13. Technische Betriebe Wilhelmshaven – Abteilung Straßen-, Brückenunterhaltung und Verkehrseinrichtungen
14. Gemeinde Wangerland
15. Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, Jever
16. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN, Brake
17. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA)
18. Projektierungsgesellschaft für regenerative Energien mbH, Oldenburg
19. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover
20. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN), Hannover
21. Bernd Remmers, Westerstede
22. LuV Windenergie GmbH , Oldenburg

ABWÄGUNGSÜBERSICHT

Nr.	Name/Anschrift	Datum Eingang	Kommentar
	<u>Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung</u>		
	kein Eingang		
	<u>Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Dritter</u>		
1	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall	20.03.2020	Auflagen, keine Bedenken
2	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz, Untere Bodenschutzbehörde	25.03.2020	Auflagen und Hinweise, keine Bedenken
3	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Naturschutz	21.04.2020	Auflagen und Hinweise, keine Bedenken
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Bonn	10.03.2020	Auflagen und Hinweise, keine Bedenken
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover	04.03.2020	Hinweise, keine Bedenken
6	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Region Nord), Hamburg	12.03.2020, 13.05.2020	keine Bedenken
7	Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover	31.03.2020	Hinweise, keine Bedenken

A) Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und DrittenHinweis: Die Schreiben wurden **zum Teil** redaktionell gekürzt.

1 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall	Datum 20.03.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen komme ich zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Antragsunterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme ausreichend und seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Auflagen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung.</p> <p><i>Schall</i></p> <p>Die Schallimmissionsprognose Nr. M119349/08 der Firma Müller BBM (Stand 09.04.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem gewählten Betriebsmodi „0s“ im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie den schallreduzierten Betriebsmodus „II s 2.500 kW“ durch die beantragten Windenergieanlagen keine unzulässigen Schallimmissionsbeiträge zu erwarten sind.</p> <p>Die Gewerbelärmvorbelastung wurde ausreichend berücksichtigt und die Ergebnisse sind plausibel.</p> <p><i>Schatten</i></p> <p>In der Schattenwurfprognose Nr. SWP-001/2017-KSW-V02 (Stand 28.05.2019) der Firma Projekt GmbH wird festgestellt, dass bereits durch die Vorbelastung die zulässige Beschattungsdauer entsprechend der Vorgaben des Windenergieerlass vom 24.02.2016 überschritten wird.</p> <p>Die beantragten Windenergieanlagen sollen so betrieben, dass an den Immissionsorten keine zusätzliche Beschattung kommt.</p> <p>Somit bestehen bei Umsetzung dieser Maßnahme keine Bedenken.</p> <p><i>Sonstige Emissionen</i></p> <p>Sonstige Emissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Bezugnehmend auf die Ursprungsgenehmigung</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen sind, soweit sie den Antragsgegenstand der Änderung betreffen, in der Genehmigung aufgenommen. Die Auflagen und Hinweise der Ursprungsgenehmigung IM 0003/2017 behalten ihre Gültigkeit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

1 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall	Datum 20.03.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p>(Az. 0003/2017) sind folgende Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Auflagen in die Genehmigung zu übernehmen:</p> <p>Die Auflage 2.1 ist durch die folgende Auflage zu ersetzen:</p> <p>Schallimmissionen</p> <p>Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ist die „Schalltechnische Bewertung, Bericht Nr.: M119349/08“ der Firma Müller-BBM (Stand 09.04.2019).</p> <p>Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass tagsüber ein maximaler Schallleistungspegel von 106,1 dB(A), zuzüglich der Unsicherheit der Typenmessung und Serienstreuung nicht überschritten wird. Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist der Betrieb der Anlagen mit einem reduzierten Schallleistungspegel von 103 dB(A), zuzüglich der Unsicherheit der Typenmessung und Serienstreuung, einzuhalten.</p> <p>Die Auflage 2.4 ist durch die folgende Auflage zu ersetzen:</p> <p>Überprüfung der tatsächlichen Schallemission</p> <p>Bis spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Betriebes der Windenergieanlagen ist für den Betriebsmodus „eingeschränkter Nachtbetrieb“ eine akustische Emissionsmessung entsprechend der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW), durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß §§ 26/28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, durchzuführen. Das Ergebnis ist der Abteilung Industrie, Immissionsschutz und Abfall (des Fachbereichs Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Wilhelmshaven) vorzulegen. Die entsprechenden Betriebsparameter (Drehzahl, elektrische Leistung, Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit) sind im Messbericht anzugeben.</p> <p>Der Gutachter, der die Messung durchführt, darf nicht mit dem Aufsteller der Prognose identisch sein.</p> <p>Sofern die Anlagen nicht am Standort vermessen werden, sind alternativ drei Messberichte baugleicher (typengleicher) Anlagen im genehmigten</p>	

1 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall	Datum 20.03.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p>Betriebsmodus vorzulegen.</p> <p>Sollte der gemessene Schalleistungspegel der Windenergieanlagen über dem des für die Prognose angenommenen Schalleistungspegel von 103 dB(A) liegen, sind die Anlagen weiter so schalltechnisch zu optimieren, dass die Einhaltung des Prognosewertes gewährleistet ist.</p> <p>Die Anordnung einer erneuten Nachmessung der Windenergieanlagen nach einer eventuell notwendigen Schalloptimierung bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Wird die Einhaltung des Schalleistungspegels nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig (FGW-konform) innerhalb von 18 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde nachgewiesen, ist der Betrieb während der Nachtzeit einzustellen. Der Nachtbetrieb der Anlagen darf in diesem Fall erst wieder aufgenommen werden, wenn der prognostizierte Schalleistungspegel nachgewiesen und nachweislich eingehalten wird und die Genehmigungsbehörde einer Wiederaufnahme des Betriebes schriftlich zugestimmt hat.</p> <p>Die Auflage 2.6 ist durch die folgende Auflage zu ersetzen:</p> <p>Schattenwurf Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist die „Schattenwurfprognose Nr. SWP-001/2017-KSW-V02 (Stand 28.05.2019) der Firma Projekt GmbH.</p> <p>Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Konzept zur Abschaltstrategie zur Vermeidung von Schattenwurf zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Durch die Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass eine gemäß dem Windenergieerlass vom 24.02.2016 genannte Schattenwurfdauer aller Windenergieanlagen, unter Einbeziehung der vorhandenen Vorbelastung, real an allen maßgebenden Immissionsorten (Wohnstandorten) von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten wird.</p>	

1	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Industrie, Immissionsschutz, Abfall	Datum 20.03.2020
Abschrift der Stellungnahme		Abwägung
Die Auflagen 2.2, 2.3, 2.5, 2.7 sowie der Hinweis 3.1 sind weiterhin ausreichend.		

2	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz Untere Bodenschutzbehörde	Datum 25.03.2020
Abschrift der Stellungnahme		Abwägung
<p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz/Altlasten/Kampfmittel: Auflagen (A) und Hinweise (H)</u></p> <p>(A) Kampfmittel Gemäß der Luftbildauswertung OL 2724 (23.12.2015; liegt dem Antragsteller vor) des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen (KBD) besteht im nördlichen Bereich der Zuwegung sowie südlich von WEA 01neu Kampfmittelverdacht. Der Bauherr ist grundsätzlich verantwortlich für die Sicherheit der Baumaßnahme und Nutzung in Bezug auf Kampfmittel. Es ist daher vor Eingriffen in den Boden bzw. dem Aufbringen erheblicher zusätzlicher Auflasten mit einem Sachverständigen bzw. einer Fachfirma für Kampfmittel-sondierung/-räumung abzustimmen, inwiefern der Kampfmittelverdacht in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen abgeklärt werden muss. Diese gutachterliche Stellungnahme ist - vor Eingriffen in den Boden in besagten Bereichen - der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Der Bauherr hat entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme zu verfahren, um eine Gefährdung durch Kampfmittel auszuschließen. Kampfmittelfreigabebescheinigungen sind in Farbkopie an die Genehmigungsbehörde und die untere Bodenschutzbehörde zu übersenden.</p> <p>(A) Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenmanagement Die Belange des Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sind bei Bau- und Rückbau der Baumaßnahmen durch eine eigenständige und in der Baupraxis bewährte</p>		<p>Es bestehen keine Bedenken. Die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen sind, soweit sie den Antragsgegenstand der Änderung betreffen, in der Genehmigung aufgenommen. Zwei neue Hinweise der Genehmigung beziehen sich auf zwei Auflagen der Ursprungsgenehmigung IM 0003/2017. Die Auflagen und Hinweise der Ursprungsgenehmigung IM 0003/2017 behalten ihre Gültigkeit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

2 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz Untere Bodenschutzbehörde	Datum 25.03.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p>Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vertreten zu lassen. Spätestens 14 Tage vor Bau- bzw. Rückbaubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt daraufhin die weiteren Maßnahmen (Überwachung, Dokumentation) mit der BBB ab.</p> <p>(A) Flächeninanspruchnahme und Schutz des Bodens</p> <p>Der Einwirkungsbereich auf den verdichtungsanfälligen Boden ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. In den dauerhaft zu überbauenden Bereichen ist der Oberboden getrennt und schonend abzutragen, seitlich zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.</p> <p>Auf temporär beanspruchten Flächen sind geeignete Maßnahmen zum Bodengefügeschutz zu ergreifen (z.B. mineralische Schüttungen auf einem Vlies/Geotextil, Holzhackschnitzel-Schüttung oder Baggermatten/Plattensysteme). Außerhalb der Zuwegungen / Baustraßen, sowie der Einrichtungsfläche, sind Befahrungen zu vermeiden bzw. nur mit speziell angepasstem Geräteeinsatz bzw. Maßnahmen zum Gefügeschutz nach Maßgabe der bodenkundlichen Baubegleitung möglich.</p> <p>(A) Bodenarbeiten und Umgang mit Bodenaushub</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Bodenmaterial dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915, der DIN 19731 sowie der DIN 19369 einzuhalten. Insofern Aushub von Unterboden und tieferen Schichten zu erfolgen hat, ist dieser schichtspezifisch vorzunehmen und schichtspezifisch zu lagern. Nach Möglichkeit sollte dieser Aushub für die Verfüllung / Wiederherstellung der Bodenfunktion im Bereich der Altanlage wiederverwendet werden. Bodenaushub darf nicht befahren werden.</p> <p>(A) Potenziell sulfatsaure Böden</p> <p>Aufgrund des möglichen Vorkommens</p>	

2 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz Untere Bodenschutzbehörde	Datum 25.03.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p>(potenziell) sulfatsaurer Böden im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Gelände sind in Abhängigkeit des Anlagenstandorts Untersuchungsmaßnahmen gemäß Geofakten 24 (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchführen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA 01neu: Bei begründeten Hinweisen wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmttem Pflanzenwachstum. • WEA 02neu: Am Standort sind gemäß Kartenwerk potenziell und aktuell sulfatsaure Böden anzutreffen. Es ist eine flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert durchzuführen. (Hinweis: Die Angaben im den Antragsunterlagen beigefügten Bodengutachten geben diesbezüglich nicht den Stand der aktuellen Bodenkarte wieder.) <p>Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der eigentlichen Bodenaushubmaßnahmen schriftlich mitzuteilen. Im Fall des Antreffens potenziell oder aktuell sulfatsaurer Böden ist ein Konzept zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung vorzulegen und die Entsorgung gegenüber der unteren Bodenschutz- sowie Abfallbehörde nachzuweisen.</p> <p>(A) Wiederherstellung des Bodens bei Rückbau der Windenergieanlage</p> <p>Bei Rückbau der Windenergieanlage ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt werden. Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktion gemäß BBodSchG hat bis auf Oberkante der Pfahlgründung zu erfolgen, die ggf. verbleibenden Pfähle sind mindestens bis 2,0 m unter Geländeoberkante zu kürzen.</p> <p>Bei der Wiederverfüllung ist standort- und bodenhorizont-typisches Material zu verwenden. Die Verfüllung erfolgt nach Maßgabe der bodenkundlichen Baubegleitung.</p> <p>Der Rückbau unterirdischer Anlagenteile sowie</p>	

2 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz Untere Bodenschutzbehörde	Datum 25.03.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p>die Verfüllung sind von der BBB schriftlich zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde sowie unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>(A) Boden- und Grundwasserkontaminationen Sollten bei dem anstehenden Bauvorhaben Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde bzw. Untere Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven zu benachrichtigen.</p> <p>(H) Auf- und Einbringen Materialien auf oder in den Boden Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ergeben sich aus § 12 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) und sind zu beachten. Für Verfüllungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20 (TR Boden) zu befolgen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Windenergieanlagen an Land beanspruchen Böden für die Fundamentfläche, Zuwegung sowie die Anbindung mittels Erdkabeln an das Stromnetz. Neben diesen dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen werden während der Errichtung weitere Bodenflächen für die Montage und Materiallagerung benutzt.</p> <p>Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Wirkungen zu treffen. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies beinhaltet auch Flächen, die nicht direkt von einer Baumaßnahme betroffen sind, sondern nur für eine bestimmte Zeit beansprucht werden. Gemäß § 7 BBodSchG ist jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das</p>	

2	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz Untere Bodenschutzbehörde	Datum 25.03.2020
Abschrift der Stellungnahme		Abwägung
<p>Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>In § 12 Abs. 9 BBodSchV heißt es, dass das Auf- bzw. Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nur zulässig ist, wenn es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommt. Verdichtungen, Vernässungen oder sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit schützenswert. Sie weisen aufgrund ihrer Bodenart eine hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf.</p> <p>Für die Vorhabensphase des Rückbaus ist dafür Sorge zu tragen, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gemäß § 2 Abs. BBodSchG sichergestellt wird.</p> <p>Die Zulassungsbehörde kann gemäß Ziffer 6.4 des Niedersächsischen Windenergieerlass die Bauausführung auf planungs- und zulassungskonforme Umsetzung überwachen.</p>		

3	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Naturschutz	Datum: 21.04.2020
Abschrift der Stellungnahme		Abwägung
<p>Im Jahr 2017 wurden bereits komplette Antragsunterlagen für den Bau zweier Anlagen vom Typ Enercon E 126 EP 4 eingereicht. Insofern war es nicht erforderlich, nochmals komplette Unterlagen zum Naturschutz einzureichen. Die Änderung des Anlagentyps wurde im Rahmen einer naturschutzfachlichen Beurteilung bewertet; zudem wurde das Ersatzgeld in Bezug auf erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes neu berechnet.</p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 14.12.2018 zum BImSchG-Verfahren AZ IM 0003/2017 formulierten <u>Auflagen</u> (s. im folgenden) bitte ich auch in die anstehende Genehmigung zu</p>		<p>Es bestehen keine Bedenken. Der in der Stellungnahme aufgeführte Hinweis zur Eingriffsregelung ist in die Genehmigung aufgenommen. Die Ursprungsgenehmigung IM 0003/2017 behält ihre Gültigkeit. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

3 Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Naturschutz	Datum: 21.04.2020
Abschrift der Stellungnahme	Abwägung
<p>übernehmen:</p> <p>Zum Fledermausschutz:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <p>Im Falle einer ggf. erforderlichen und ggf. zu genehmigenden Baumentnahme sind die Bäume auf Quartiere zu kontrollieren. Sollten Quartiere vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zum Vogel- und allgemeinen Biotop- und Artenschutz:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <p>Baufeldräumung einschließlich etwaiger zulässiger Gehölzentfernungen sowie Baumaßnahmen haben ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02./29.02. des Folgejahres zu erfolgen.</p> <p>Die Durchführung dieser Maßnahmen ist auch in den Zeiträumen zwischen dem 15.07. und dem 30.09. sowie zwischen dem 01.03. und dem 31.03. eines Jahres zulässig, sofern sich nach Kontrolle der Baufeldflächen in diesem Bereich keine Vogelbrutplätze befinden. Das Kontrollergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn jeglicher Bauarbeiten mitzuteilen.</p> <p>Ggf. im Vorfeld der Brutsaison beabsichtigte Vergrämuungsmaßnahmen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Sonstiges:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <p>Sämtliche im seinerzeitigen (Antragsunterlagen AZ IM 0003/2017) Landschaftspflegerischen Begleitplan (hier: Kap. 4.2, S. 48 - 50) genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind verbindlich zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Für die Dauer der Baumaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Aufgabe ist die Überwachung und Kontrolle der umweltrechtlichen Belange (insb. Naturschutz, Bodenschutz, Wasser- / Gewässerschutz) und Bestimmungen auf Grundlage dieses Bescheides,</p>	

3	Stadt Wilhelmshaven, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Abteilung Naturschutz	Datum: 21.04.2020
Abschrift der Stellungnahme		Abwägung
<p>der rechtlichen Vorgaben nach Umweltgesetzen (insb. BNatSchG) sowie einschlägiger Normen (z. B. DIN 18915 – Bodenarbeiten -). Explizit ist auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften zu achten. Inhalt und Umfang der Umweltbaubegleitung sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bauüberwachung ist wöchentlich protokollarisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils zeitnah vorzulegen.</p> <p>Zur Eingriffsregelung:</p> <p>Die seinerzeit formulierten vertraglichen Vereinbarungen zur Naturalkompensation (flächengebundene Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, Lebensgemeinschaften und Boden) sowie zum Ersatzgeld (nicht flächengebundene Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) sind überarbeitet, aktualisiert und von den Vertragspartnern (Stadt Wilhelmshaven, Fa. Enercon GmbH) unterzeichnet worden. Damit sind diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung ohne Auflagen oder Bedingungen gegeben.</p>		

4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Bonn	Datum 10.03.2020
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung
<p>Das BAIUDBw hat zu den Windenergieanlagen Auflagen und Hinweise formuliert. Die einzelnen Ausführungen werden an dieser Stelle nicht wiedergegeben, da es sich bei dieser Stellungnahme um Belange der Landesverteidigung handelt und hier zudem privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Bauherrn getroffen werden.</p>		<p>Da es sich bei den Auflagen und Hinweisen der Bundeswehr um Belange der Landesverteidigung und Sicherung des Flugverkehrs der Bundeswehr handelt, werden alle regelnden Nebenbestimmungen in die Genehmigung übernommen, diese sind größtenteils schon in der Ursprungsgenehmigung IM 0003/2017 vorhanden.</p> <p>Etwaige privatrechtliche Belange wurden dem Antragsteller zugestellt und sind direkt mit der Bundeswehr zu vereinbaren.</p>

5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover		Datum 04.03.2020
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
Die Hinweise des LBEG werden hier nicht aufgeführt, da sie von der unteren Bodenschutzbehörde in ihre Stellungnahme mit aufgenommen wurden.	Die Hinweise des LBEG wurden von der unteren Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme berücksichtigt. Weitere Bedenken des LBEG bestehen gegen das Vorhaben nicht. Von der unteren Bodenschutzbehörde wurden Auflagen und Hinweise definiert und in die Genehmigung übernommen, diese sind teilweise schon Bestandteil der Ursprungsgenehmigung IM 0003/2017. Diese regeln, unter anderem die Bodenkundliche Baubegleitung, Flächeninanspruchnahme, Schutz des Bodens, Bodenarbeiten, Umgang mit Bodenaushub, Potenziell sulfatsaure Böden, Wiederherstellung des Bodens bei Rückbau der Windenergieanlagen, Boden- und Grundwasserkontaminationen, Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden.	

6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Region Nord), Hamburg		Datum 12.03.2020 und 13.05.2020
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
Stellungnahme vom 12.03.2020: Gegen die geplante Maßnahme haben wir folgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise: Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) 01 und 02 sollen in circa 300,00 und 500,00 m Entfernung zur Bahnstrecke 1553 Wilhelmshaven Ölweiche – Mobil Oil errichtet werden. Gemäß der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) Anlage A 1.2.8/6 müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Bei einem vorgesehenen Rotordurchmesser von 127,00 m und einer Nabenhöhe von 135,31 m müsste der Abstand der WEA zur Bahnstrecke 1553 mindestens 393,47 m betragen. Damit unterschreitet die WEA 01 den Mindestabstand. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren	Keine Abwägung erforderlich, da nach eingeholter Stellungnahme vom EBA und erneuter Stellungnahme seitens der DB AG nunmehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.	

6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Region Nord), Hamburg		Datum 12.03.2020 und 13.05.2020
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
<p>Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sogenannten Stroboskop-effekt, dringend geschützt werden. Der Maßnahme kann daher so nicht zugestimmt werden. Bitte holen Sie diesbezüglich eine Stellungnahme beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ein und legen uns diese anschließend vor.</p> <p>Stellungnahme vom 13.05.2020: Änderung der Gesamtstellungnahme vom 12.03.2020 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-20-72680. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2020 einen Abstand zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) des 2-fachen Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlagen (WEA). Bei einem vorgesehenen Rotordurchmesser von 127,00 m müsste der Abstand demnach mindestens 254,00 m betragen. Da die geplanten WEA 01 und 02 in circa 300,00 und 500,00 m Entfernung zur Bahnstrecke 1553 errichtet werden sollen wird der Mindestabstand eingehalten. Wir haben daher keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen und stimmen der Maßnahme zu.</p>		

7 Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover		Datum 31.03.2020
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
<p>Stellungnahme vom 31.03.2020: Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes</p>	Keine Abwägung erforderlich, da die geforderte Abstandsempfehlung von beiden geplanten WEA erfüllt wird und seitens des EBA keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.	

7 Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover	Datum 31.03.2020
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
<p>über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem geplanten Vorhaben grundsätzlich nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte Sie bei Planungen von Windenergieanlagen (WEA) folgende Abstandsempfehlungen einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius). <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. - Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. <p>Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	

9. Immissionsschutz

9.1 Schallimmissionen

Die Schallimmissionsprognose Nr. M119349/08 der Firma Müller BBM (Stand 09.04.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem gewählten Betriebsmodi „0s“ im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie den schallreduzierten Betriebsmodus „II s 2.500 kW“ durch die beantragten Windenergieanlagen keine unzulässigen Schallimmissionsbeiträge zu erwarten sind.

Die Gewerbelärmvorbelastung wurde ausreichend berücksichtigt und die Ergebnisse sind plausibel.

9.2 Schattenwurf

In der Schattenwurfprognose Nr. SWP-001/2017-KSW-V02 (Stand 28.05.2019) der Firma Projekt GmbH wird festgestellt, dass bereits durch die Vorbelastung die zulässige Beschattungsdauer entsprechend der Vorgaben des Windenergieerlass vom 24.02.2016 überschritten wird.

Die beantragten Windenergieanlagen sollen so betrieben, dass an den Immissionsorten keine zusätzliche Beschattung kommt.

Somit bestehen bei Umsetzung dieser Maßnahme keine Bedenken.

10. Baurecht

10.1 Notablass und Absturzsicherung

Die Auflage zum Notablass und zur Absturzsicherung wurde durch die Bezeichnung des aktualisierten Dokuments „Brandschutzkonzept, BV-Nr. E-126EP3/135/MST Index A vom 02.10.2018, von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegmeier“ ergänzt.

11. Bodenschutzrecht

11.1 Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

11.2 Bodenarbeiten und Umgang mit Bodenaushub

Für die Bodenarbeiten und den Umgang mit Bodenaushub wurden die Vorgaben für die genannten Arbeiten um die DIN 19369 ergänzt.

12. Naturschutz

12.1 Kompensationszahlung

Die seinerzeit formulierten vertraglichen Vereinbarungen zur Naturalkompensation (flächengebundene Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, Lebensgemeinschaften, und Boden) sowie zum Ersatzgeld (nicht flächengebundene Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) sind überarbeitet, aktualisiert und von den Vertragspartnern (Stadt Wilhelmshaven, Fa. Enercon GmbH) am 13.03.2020 und 04.04.2020 sowie am 31.03.2020 und am 03.04.2020 unterzeichnet und abgeschlossen worden.

13. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen und die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Abteilungen und Fachbereiche der Stadt Wilhelmshaven, sowie der externen Behörden, wie auch die Abwägungen der vorgebrachten Einwendungen, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfüllt sind und somit die Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG bezüglich der Errichtung eines anderen Anlagentyps und die Änderung der Betriebsweise der Anlagen zu erteilen ist.

VII. Kostenlastenentscheidung

Die Kostenlastenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9, und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie auf § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und auf der Baugebührenordnung (BauGO), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VIII. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven erhoben werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ricklefs

Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Prüfvermerken versehen
2. Kostenbescheid (wird nachgesendet)